

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 2. Februar 2022 – Aktenzeichen G40/2021/087-090

**Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Grundhof OT Lutzhöft**

Die Firma Windpark Lutzhöft GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen hat mit Datum 17. Dezember 2020, zuletzt geändert am 11. Januar 2022, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N117 mit einer Nabenhöhe von 91 Metern, einem Rotordurchmesser von 117 Metern, einer Gesamthöhe von 149,5 Metern und einer Nennleistung von 3,6 Megawatt beantragt. Gleichzeitig sollen neun ältere WKA rückgebaut werden.

Das Vorhaben soll auf folgenden Grundstück der Gemeinde 24977 Grundhof OT Lutzhöft realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2021/087): Gemarkung Lutzhöft, Flur 1, Flurstück 26,
- WKA 2 (G40/2021/088): Gemarkung Lutzhöft, Flur 1, Flurstück 28/1,
- WKA 3 (G40/2021/089): Gemarkung Lutzhöft, Flur 1, Flurstück 14/1,
- WKA 4 (G40/2021/090): Gemarkung Lutzhöft, Flur 1, Flurstück 22/1.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im ersten Quartal 2023 vorgesehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540). Aufgrund der Anlagenzahl wäre keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, der Vorhabenträger hat sich gemäß § 7 Absatz 3 UVPG dafür entschieden dennoch freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Mit dem Antrag und den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – genannten Schutzgüter) vorgelegt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere Gutachten, vorgelegt:

- Lagepläne,
- Anlagendaten,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfprognose),
- Angaben zur Emissionsminderung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,

- Angaben zu Abfällen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz – Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG,
- Ornithologisches Fachgutachten,
- Bodenschutzkonzept,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht),
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Gutachten zur Standorteignung.

**Auslegung der Antragsunterlagen:**

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom

**14. März 2022 bis 13. April 2022** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg  
(E-Mail [flensburg.poststelle@LLUR.Landsh.de](mailto:flensburg.poststelle@LLUR.Landsh.de)  
DE-Mail [poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de](mailto:poststelle@LLUR.Landsh.DE-Mail.de))  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung  
**Terminvereinbarung** unter Telefon (0461) 804-448 bzw. (0461) 804-1
- Amt Langballig, Süderende 1, 24977 Langballig  
(E-Mail: [amt.langballig@langballig.de](mailto:amt.langballig@langballig.de))  
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung

**Terminvereinbarung** unter Telefon (04636) 88-0 bzw. (04636) 8828 oder per E-Mail unter [thore.christiansen@langballig.de](mailto:thore.christiansen@langballig.de)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme bis auf Weiteres telefonisch oder per E-Mail/DE-Mail unter den oben angegebenen Kontaktdaten mit der jeweiligen Auslegungsstelle abzustimmen. Beim Betreten der Dienstgebäude ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nase-Schutzes erforderlich. Bitte beachten Sie auch die örtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

### **Einwendungen gegen das Vorhaben:**

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **14. März 2022 bis zum 13. Mai 2022**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen LLUR-G40/2021/087-090 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.

- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

### **Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, den 13. Juli 2022, ab 10.00 Uhr im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an dem folgenden Arbeitstag ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LLUR](http://www.schleswig-holstein.de/LLUR) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de> öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind: § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.